

Hundesteuersatzung

der Gemeinde Nettersheim

II. Änderungssatzung

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) und der §§ 1, 2, 3 und 20 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) hat der Rat der Gemeinde Nettersheim in seiner Sitzung am 16.12.2025 folgende II. Änderungssatzung zur Hundesteuersatzung beschlossen:

Artikel I

§ 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

§ 2

Steuermaßstab und Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt jährlich, wenn von einem Hundehalter oder von mehreren Personen gemeinsam
- | | | |
|----|--|--|
| a) | nur ein Hund gehalten wird | 75,00 € |
| b) | zwei Hunde gehalten werden | 147,00 € + 75,00 € für den 1. Hund |
| c) | drei oder mehr Hunde gehalten werden | je 150,00 € für den 3. und jeden weiteren Hund
+ 222,00 € für den 1. u. 2. Hund |
| d) | ein gefährlicher Hund gehalten wird | 660,00 € je Hund |
| e) | zwei oder mehr gefährliche Hunde gehalten werden | 1.320,00 € je Hund |

Hunde, für die Steuerbefreiung nach § 3 gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt; Hunde, für die eine Steuerermäßigung nach § 4 gewährt wird, werden mitgezählt.

Artikel II

§ 10 erhält folgende Fassung:

§ 10

Diese Satzung tritt zum 01.01.2026 in Kraft.

Nettersheim, 16.12.2025

gez. Norbert Crump
-Bürgermeister-